



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Tätigkeitsbericht 2017

Geldspielaufsicht AVW

Inhaltsverzeichnis

1. GESETZLICHER RAHMEN	5
1.1 ZWECK DES GSG	5
1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN	5
1.3 AUFGABENBEREICH AVW	5
2. SPIELBANKEN	6
2.1 WECHSEL DES ZULASSUNGSSYSTEMS	6
2.2 BEWILLIGUNGSVERFAHREN	6
2.3 AUFSICHTSTÄTIGKEIT	7
2.4 MELDUNGEN UND GESUCHE	7
2.5 BSE, GELDSPIEL- UND AUFSICHTSABGABE	8
2.6 SOZIALSCHUTZ	8
3. ONLINE-GELDSPIELE	9
3.1 MORATORIUM	9
4. LOTTERIEN	9
4.1 SWISSLOS	9
4.2 LOTTERIEN	9
4.3 TOMBOLA	10
5. WETTEN	10
6. GESCHICKLICHKEITS-GELDSPIELE	11
7. ANFRAGEN	11
8. AMTSHILFE	11
9. ILLEGALES GELDSPIEL	12
10. GELDSPIELREGISTER	12
11. FACHBEIRAT FÜR GELDSPIELE	13
12. ANHANG	14

Abkürzungsverzeichnis

AVW	Amt für Volkswirtschaft
BuA	Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag
BSE	Bruttospielertrag
Casino Admiral	Casino Admiral Aktiengesellschaft
Casinos Austria	Casinos Austria (Liechtenstein) AG
Casino Vaduzerhof	Casino Vaduzerhof AG in Gründung
Comlot	Interkantonale Lotterie- und Wettkommission, Bern
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitstellen)
GSG	Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung
LG	Fürstliches Landgericht
LWV	Verordnung über die Lotterien und Wetten vom 29. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 440, in der geltenden Fassung
SPBV	Spielbankenverordnung vom 21. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 439, in der geltenden Fassung
STA	Staatsanwaltschaft
StGH	Staatsgerichtshof
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Rundungen

Beträge werden auf den ganzen Franken, Prozente auf zwei Nachkommastellen gerundet. Aufgrund dieser Rundungen können die Totale geringe Differenzen aufweisen.

Bildnachweise

Titelseite: Shutterstock

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Meldungen und Gesuche 2017	7
Abb. 2: BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe	8
Abb. 3: Reingewinnanteil Swisslos	9
Abb. 4: Bewilligungen Lotterien	10
Abb. 5: Tombolameldungen.....	10
Abb. 6: Anfragen.....	11
Abb. 7: Anzeigen illegales Geldspiel.....	12

1. Gesetzlicher Rahmen

1.1 Zweck des GSG

Vorrangiger Zweck des GSG ist es, einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie andere Kriminalität zu verhindern und den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspiels vorzubeugen.¹

In diesem Rahmen soll das GSG zudem dem Staat Einnahmen verschaffen.²

1.2 Zuständigkeiten

Die Aufsicht und der Vollzug des GSG obliegen der Regierung und dem AVW, betreffs Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz der FMA³. Die Regierung erlässt die Durchführungsverordnungen und beaufsichtigt das AVW. Im AVW ist die Abteilung Standortförderung mit der Geldspielaufsicht betraut.

Den externen Revisionsstellen der Anbieter obliegt u.a. auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.

1.3 Aufgabenbereich AVW

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Ziele obliegt den Spielbanken. Das AVW überprüft im Rahmen seiner Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit, ob die Spielbanken über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen, mit denen sich diese Ziele erreichen lassen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei

Ebenen: Das AVW verarbeitet die zahlreichen Informationen, Meldungen und Bewilligungsgesuche, die ihr von den Spielbanken gestützt auf die rechtlichen Vorgaben übermittelt werden. Zudem nimmt das AVW Inspektionen vor Ort vor, bei welchen sie die Tauglichkeit der genannten Kontroll- und Überwachungssysteme überprüft.

Die Aufsichtstätigkeit des AVW fusst auf einem risikobasierten Ansatz und zielt demnach primär darauf ab, dass die Spielbanken

- den Bruttospielertrag korrekt berechnen;
- die Spielbankenabgabe korrekt abliefern;
- ihre Reporting-Pflichten korrekt erfüllen;
- das Sozialkonzept wirksam und frei von Reputationsdefiziten umsetzen;
- ein effizientes Risikomanagement mit entsprechenden Kontrollsystemen unterhalten;
- genügend Eigenmittel halten;
- ihre interne Organisation angemessen ausgestalten.

Zur Beherrschung der Risiken durch die Spielbank sind folgende Elemente von besonderer Bedeutung:

- Interne Kontrollsysteme IKS (v.a. Prozesse Finanz- und Rechnungswesen);
- Business Continuity Management, Datensicherheit bei Störung IT-System;
- Kundenschutz: Sicherheit und Transparenz des Spielangebots, Gewährleistung der Auszahlung von Jackpotgewinnen;
- unabhängige Einschätzung der Risikolage der Spielbank durch die Revisionsstelle;
- Outsourcing / Abhängigkeiten.

¹ Art. 2 Abs. 1 GSG.

² Art. 2 Abs. 2 GSG.

³ Art. 76 f. GSG.

2. Spielbanken

2.1 Wechsel des Zulassungssystems

Mit dem am 30. Juni 2010 erlassenen GSG (Inkrafttreten 1. Januar 2011) war im Bereich der Spielbanken die Anzahl der Konzessionen vorerst auf eine einzige beschränkt. Die Regierung eröffnete am 1. Februar 2011 ein Ausschreibungsverfahren zur Vergabe einer Spielbankenkonzession.

Im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens gingen zwei Gesuche ein. Am 31. Januar 2012 erteilte die Regierung der Casino Vaduzerhof die Konzession zum Betrieb einer Spielbank, es folgte ein mehrjähriger Rechtsstreit. Mit Urteil des StGH vom 16. Dezember 2014 wurde das Konzessionsverfahren ohne Vergabe einer Spielbankenkonzession beendet.

Die Regierung überprüfte unter verstärkter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit das geltende GSG. Mit BuA Nr. 137/2015 legte sie dem Landtag die Abänderung des GSG und weiterer Gesetze vor. Dabei befürwortete sie die kontrollierte Öffnung des Geldspielmarktes durch die Abänderung des Zulassungssystems im Bereich der Spielbanken. Anstelle des bisherigen Konzessionssystems sollte ein Polizeibewilligungssystem eingeführt werden. Dieser Systemwechsel hatte zur Folge, dass jedem, der die gesetzlich vorgeschriebenen, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, eine Bewilligung zum Betreiben einer Spielbank erteilt wird. Der Wechsel des Zulassungssystems von einer Konzessionsvergabe zu einer Polizeibewilligung bedeutete eine Öffnung des Marktes und insofern eine Erleichterung des Rechts, eine Spielbank betreiben zu dürfen. Keine Erleichterungen waren jedoch bei den Anforderungen an die Betreiber vorgesehen, die weitgehend den

schweizerischen Konzessionsvoraussetzungen entsprachen. Mit dem Systemwechsel wurde auch der Abgabesatz für die Spielbanken moderat erhöht.

Das revidierte GSG trat am 1. Oktober 2016 in Kraft.

2.2 Bewilligungsverfahren

Am 7. März 2017 reichte das Casino Admiral ein Gesuch auf Erteilung einer Spielbankenbewilligung ein, am 23. März 2017 die Casinos Austria.

Für die Prüfung der Gesuche zog das AVW mehrere Fachexperten bei. Die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielangebots ist eine der erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Spielbankenbewilligung. Hierzu beauftragte das AVW eine Zertifizierungsstelle mit der Durchführung eines umfassenden Betriebs-tests, der die Prüfung der Spieltische und Geldspielautomaten (technische Konformität, Gewährleistung Anschluss ans EAKS, korrekte Verbuchung der Spielvorgänge, Jackpotkontrollen) sowie des Kameraüberwachungssystems umfasste.

Das AVW erteilte dem Casino Admiral am 7. August 2017 die Spielbankenbewilligung, erster Betriebstag war der 9. August 2017.

Am 13. Oktober 2017 erteilte das AVW den Casinos Austria die Spielbankenbewilligung, der Spielbetrieb wurde gleichentags aufgenommen.

2.3 Aufsichtstätigkeit

Im Bereich des Geldflussmanagements einer Spielbank bestehen Überschneidungen in der Aufsichtstätigkeit von AVW und FMA. AVW und FMA pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch, die Inspektionen werden gemeinsam geplant und teilweise gemeinsam durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit der FMA funktionierte im Berichtsjahr sehr gut.

Gemeinsam mit der FMA wurde bei einer der Spielbanken das Kameraüberwachungssystem geprüft. Das AVW prüfte dabei auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (Kameraabdeckung Zutrittsbereich, Spielsäle, Kassenbereich, Tresor- und Geldzählräume, Räume mit EAKS und Jackpot-Controllern). Die FMA prüfte die Abläufe von Transaktionen im Kassenbereich inkl. deren Dokumentierung.

Das AVW hat die QMS-Prozesse beider Spielbanken hinsichtlich ihrer Reporting-Pflichten überprüft.

Die Finanzaufsicht wird nicht allein durch Regierung und AVW vorgenommen; vielmehr überträgt das Gesetz den externen Revisionsstellen der Anbieter die Funktion eines Hilfsorgans der Aufsichtsbehörden. Ihnen obliegt namentlich auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.⁴

Die Schwerpunktprüfungen werden vom AVW und der FMA jährlich vorgegeben. Für das Geschäftsjahr 2017 hat das AVW u.a. Schwerpunkte im Bereich der Prüfung der Einhaltung der Prozesse im Bereich der Tisch- und Automatenabrechnungen entsprechend dem QMS bestimmt.

⁴ BuA Nr. 3/2010, S. 106.

2.4 Meldungen und Gesuche

Die Spielbanken müssen dem AVW alle wesentlichen Veränderungen der Bewilligungsvoraussetzungen melden.⁵

Im Berichtsjahr meldeten die Spielbanken Mutationen im Verwaltungsrat und der Geschäftsführung, das AVW überprüfte hierbei die eingereichten Dossiers.

Spielbanken diversifizieren laufend ihr Spielangebot und versuchen so, mehr Attraktivität zu schaffen. Die Gesuche umfassten Softwareupdates, Änderungen des Spielangebots, Vertragsänderungen, Abgabe von Gratispielmarken usw.

Das AVW hatte im Berichtsjahr insgesamt sieben Gesuche zu prüfen.

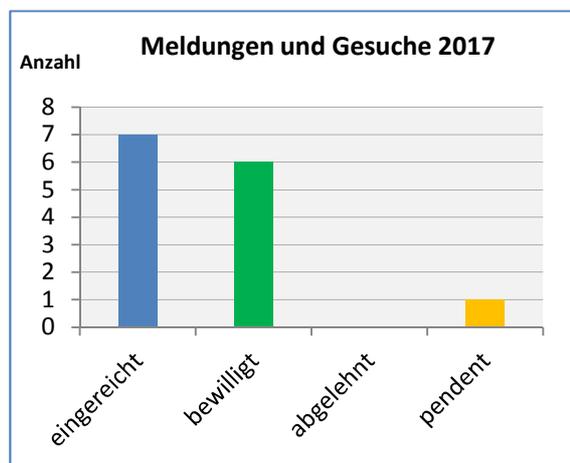


Abb. 1: Meldungen und Gesuche 2017

Die Spielbanken haben für die Behandlung ihrer Gesuche eine Gebühr zu entrichten. Im Berichtsjahr 2017 wurden Gebühren in der Höhe von CHF 2'100 erhoben.

⁵ Art. 16 GSG.

2.5 BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe

Die Spielbanken reichen dem AVW monatlich eine BSE-Abrechnung ein. Aufgrund der Quartalsabgabeerklärungen erhebt das AVW eine Akontozahlung für die zu leistende Geldspielabgabe.

Im Berichtsjahr erzielten die Spielbanken einen BSE von CHF 14'301'008, das AVW erhob eine Geldspielabgabe von CHF 5'082'398.

Das AVW erhebt von den Spielbanken jährlich eine Aufsichtsabgabe. Die Aufsichtsabgabe beträgt 2 % vom BSE, mindestens aber CHF 50'000 und höchstens CHF 300'000.

Im Berichtsjahr erhob das AVW Aufsichtsabgaben von insgesamt CHF 172'929.

Spielbank	BSE [CHF]	Abgabesatz [%]	Geldspiel-abgabe [CHF]	Aufsichts-abgabe [CHF]	Abgabe total [CHF]
Casino Admiral	11'613'443	36.46 %	4'234'222	119'178	4'353'400
Casinos Austria	2'687'565	31.56 %	848'177	53'751	901'928
Total	14'301'008	34.01 %	5'082'398	172'929	5'255'328

Abb. 2: BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe

2.6 Sozialschutz

Das GSG verpflichtet die Spielbanken zum Unterhalt eines wirksamen Sozialkonzepts, um den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorzubeugen oder diese zu beheben. Die Spielbanken sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen.

Die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen müssen eine Grundausbildung

und jährliche Weiterbildungskurse absolvieren. Sämtliche Änderungen des Sozialkonzepts müssen dem AVW gemeldet und von diesem bewilligt werden.

Das AVW kontrolliert, teils unter Beizug eines Fachexperten, die Einhaltung der sozialkonzeptrelevanten Prozesse, die Nachweise für die Aus- und Weiterbildungen und prüft die Früherkennungs- und Sperrdossiers auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des Sozialkonzepts.

Per 31.12.2017 haben die beiden Spielbanken insgesamt 293 Personen gesperrt.

3. Online-Geldspiele

3.1 Moratorium

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2016 beschlossen, die Behandlung von Anträgen betreffend Konzessionen von Online-Geldspielen bis Ende 2019 auszusetzen.

sionen von Online-Geldspielen bis Ende 2019 auszusetzen.

4. Lotterien

4.1 Swisslos

Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) besteht ein Vertrag vom 1./5. April 1940 / 5. Juli 1968 über die Durchführung der Interkantonalen Landes-Lotterie im Fürstentum Liechtenstein. In diesem Vertrag erteilte die Regierung die Bewilligung zur Durchführung der von Swisslos ausgegebenen Lotterien. Aufgrund dieses Vertrages bietet Swisslos ihre Spiele auch in Liechtenstein an und Liechtenstein erhält im Gegenzug den gleichen Reingewinnanteil wie die beteiligten schweizerischen Kantone.

Mit Erlass des GSG wurde die Tätigkeit von Swisslos in Liechtenstein nach wie vor durch das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten reguliert⁶. Diese Rechtslage blieb durch die Revision des GSG von 2016 unverändert.

2/3 des jährlichen Gewinnanteils werden per Finanzgesetz der Kulturstiftung zugeteilt, 1/3 der ordentlichen Rechnung. Für das Betriebsjahr 2017 zahlte Swisslos Liechtenstein einen Gewinnanteil von CHF 2'020'231 aus, dies entspricht gegenüber 2016 einer Abnahme von CHF 103'803 (-4.88%).

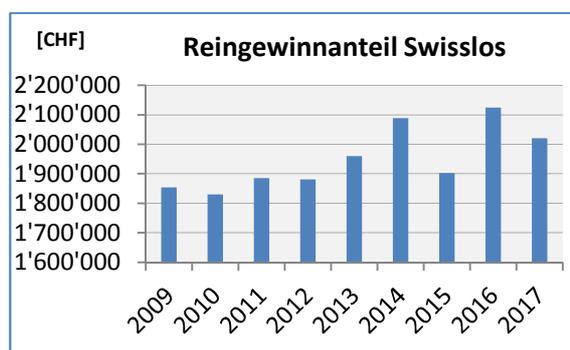


Abb. 3: Reingewinnanteil Swisslos

4.2 Lotterien

Das GSG sieht zwei Kategorien von Veranstaltern von Lotterien vor: Grossveranstalter, die Einsätze von 100 000 Franken und mehr pro Jahr generieren und Kleinveranstalter.

Für Grossveranstalter sieht das GSG ein duales Bewilligungssystem vor, indem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des Amtes für Volkswirtschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

⁶ Art. 1 Abs. 4 GSG.

Für Kleinveranstalter erteilt das Amt für Volkswirtschaft eine kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung. Kleinveranstalter, die Einsätze von weniger als 25 000 Franken pro Jahr generieren, die die Reingewinne für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden und einen erheblichen Teil der Gewinne unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten, unterstehen lediglich einer Meldepflicht.

Die kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt.

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Bewilligungen erteilt.

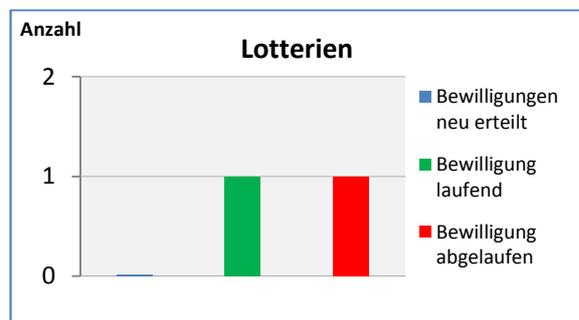


Abb. 4: Bewilligungen Lotterien

4.3 Tombola

Für die in Liechtenstein beliebten Vereinstombolas gelten besondere erleichterte Anforderungen. Tombolas unterliegen lediglich einer Meldepflicht.

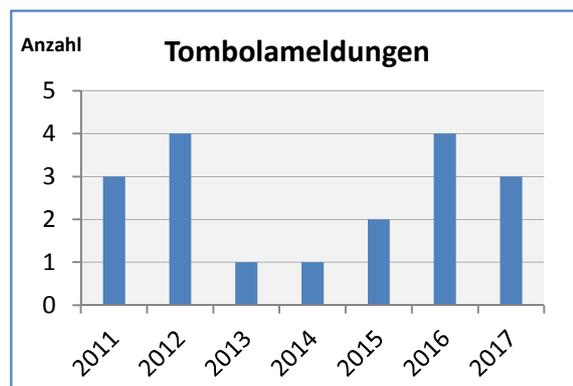


Abb. 5: Tombolameldungen

5. Wetten

Für die gewerbsmässige und öffentliche Durchführung von Wetten sieht das Geldspielgesetz ein duales Bewilligungssystem vor, in dem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des Amtes für

Volkswirtschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

Im Berichtsjahr wurden keine Veranstalterbewilligungen angesucht.

6. Geschicklichkeits-Geldspiele

Die Veranstaltungen gewerbsmässiger oder öffentlicher Geschicklichkeitsspiele müssen dem Amt für Volkswirtschaft vorgängig gemeldet werden.

Im Berichtsjahr wurden dem AVW keine Geschicklichkeits-Geldspiele gemeldet.

7. Anfragen

Das AVW ist zuständig für die Behandlung aller Anfragen zum Geldspiel. Die Anfragen betrafen u.a. die Beurteilung von geplanten Geschicklichkeitsspielen und von Verlosungen. Die Zahl der Anfragen betreffend Zulassung von Pokerturnieren und Online-Geldspielen (insbesondere Sportwetten) nahm im Berichtsjahr deutlich zu.

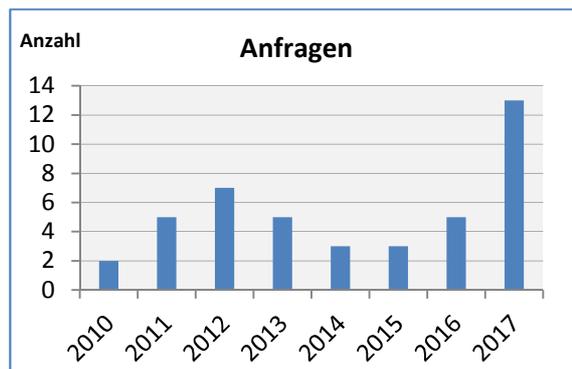


Abb. 6: Anfragen

8. Amtshilfe

Das AVW hat im Berichtsjahr auf Ersuchen des LG eine Stellungnahme zur Frage abgegeben, ob es sich bei einem betriebenen

System als Bewilligungspflichtiges Geldspiel bzw. die Betreiberin als bewilligungspflichtige Spielbank im Sinne des GSG handelt.

9. Illegales Geldspiel

Die Kompetenzen bei Verstößen gegen Bestimmungen des GSG sind zwischen dem AVW, dem LG und der Regierung aufgeteilt. Das AVW ist zuständig für die verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 84 GSG und das LG zur Bestrafung nach Art. 88 GSG für Vergehen, die Regierung für Übertretungen nach Art. 89 GSG. Anzeigen in Strafsachen erfolgen an die STA. Die LP unterstützt das AVW bei der Sachverhaltsermittlung im verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Im Berichtsjahr gingen beim AVW drei Anzeigen wegen des Verdachts auf illegales Geldspiel, konkret Poker und Sportwetten, ein.

Alle gemeldeten illegalen Geldspiele wurden in gastgewerblichen Betrieben angeboten.

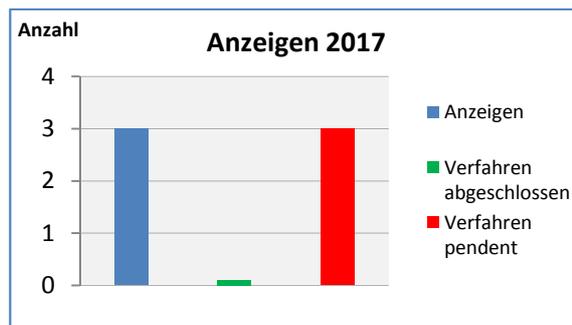


Abb. 7: Anzeigen illegales Geldspiel

10. Geldspielregister

Das AVW führt ein öffentlich zugängliches Register über die zugelassenen Betreiber von Geldspielen⁷.

Das Register wird laufend aktualisiert und kann über die Internetseite des AVW abgerufen werden.⁸

⁷ Art. 83a Abs. 1 GSG.

⁸ <https://www.llv.li/#/117609/geldspielregister>.

11. Fachbeirat für Geldspiele

Die Regierung hat einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission eingerichtet. Der Fachbeirat besteht aus aktuell vier Mitgliedern, welche die Bereiche Glücksspielrecht, Betrieb von Geldspielen und Suchtfragen fachkundig abdecken.

Gemäss Art. 80 GSG steht der Fachbeirat der Regierung, dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA bei allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite.

Der Fachbeirat für Geldspiele setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Dr. George Häberling, Rechtsanwalt, Zug, Vorsitzender
- Martin Sychold, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne

- Manuel Richard, Direktor Lotterie- und Wettkommission Comlot, Bern
- Dr. med. Andreas Canziani, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zürich

Das Amt für Volkswirtschaft fungiert als Geschäftsstelle des Fachbeirats für Geldspiele.

Im Berichtsjahr fand eine Sitzung des Fachbeirats statt. Das Amt für Volkswirtschaft informierte den Fachbeirat über den Stand des Bewilligungsverfahrens. Schwerpunkt der Sitzung war eine Präsentation zum Online-Geldspiel durch einen Marktteilnehmer mit anschliessender Diskussion. Die kommenden Sitzungen werden sich, teilweise unter Beizug von Aufsichtsbehörden und Anbietern, auf die Entwicklungen des Online-Geldspielmarktes konzentrieren.

12. Anhang

Angaben zu den Spielbanken per 31. Dezember 2017:

Casino Admiral Aktiengesellschaft

Eigentümerstruktur	66 % ACE Casino Holding AG Aargauerstrasse 180, 8048 Zürich 34 % Grand Resort Bad Ragaz AG Pfäferserstrasse 8, 7310 Bad Ragaz
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 10 Mio.
Betriebsaufnahme	9. August 2017
Spielangebot	5 Spieltische 98 Geldspielautomaten 1 Rouletteautomat 4 Multi-Table-Roulette-Terminals
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 11'613'443
Tronc	CHF 549'794
Geldspielabgabe	CHF 4'234'222
Aufsichtsabgabe	CHF 119'178
Mitarbeiterbestand	65.3 FTE

Casinos Austria (Liechtenstein) AG

Eigentümerstruktur	100 % Casinos Austria (Swiss) AG c/o Moore Stephens Luzern AG Obergrundstrasse 61 6003 Luzern
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 5 Mio.
Betriebsaufnahme	13. Oktober 2017
Spielangebot	7 Spieltische 102 Geldspielautomaten 2 Rouletteautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 2'687'565
Tronc	CHF 141'506
Geldspielabgabe	CHF 848'177
Aufsichtsabgabe	CHF 53'751
Mitarbeiterbestand	54.66 FTE